

Professor Dr. Hermann Pünder, LL.M. (Iowa), Daniel Mattig, LL.B. (Bucerius Law School), und Jens Gerlach, LL.B. (Bucerius Law School), Hamburg*

„Tag der deutschen Patrioten‘ – polizeilicher Notstand im Versammlungsrecht“

THEMATIK	Einstweiliger Rechtsschutz, Versammlungsrecht, Polizeilicher Notstand
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius I (insbes. VwVfG, VwGO, VersG), Hamburger Landesrecht (insbes. HmbSOG)

■ SACHVERHALT

Anfang September 2015 meldet K eine Veranstaltung für den 18.11.2015 in Hamburg mit dem Thema „Tag der deutschen Patrioten“ an. Die Veranstaltung soll darauf aufmerksam machen, wie stolz man auf Deutschland und die nationalen Errungenschaften sein könne. K plant, mit ca. 3.000 national gesinnten Teilnehmern durch die Hamburger Innenstadt zu ziehen. Selbstverständlich werde man alle Teilnehmer nachdrücklich auffordern, sich friedlich zu verhalten und Provokationen der „Linken“ zu widerstehen. Zusätzlich werde man eine Vielzahl von Ordnern einsetzen, um einen ruhigen Veranstaltungsablauf zu garantieren.

Die zuständige Hamburger Behörde äußert in einem Koordinierungsgespräch Mitte September Bedenken gegen den Aufzug. Sie ist der Meinung, derartige Zusammenkünfte riefen typischerweise gewalttätige Reaktionen hervor. Diesmal rechnet die Behörde sogar mit besonders heftigen Auseinandersetzungen, da nach ihrer zutreffenden Einschätzung 15.000 Gegendemonstranten und Aktivisten zu erwarten sind, von denen rund 2.000 zum gewaltbereiten linksautonomen Spektrum gehören. Allerdings kann die Behörde gegen die gewaltorientierten Linksaktivisten nicht vorgehen, da sie weder polizeilich bekannt noch ermittelbar sind. Die Behörde weist K in dem Gespräch darauf hin, dass sie nach ihrer Einschätzung angesichts der besonderen Gewaltbereitschaft und Vielzahl an Gegendemonstranten mit den in Hamburg zur Verfügung stehenden Polizeikräften nicht in der Lage sein wird, die Veranstaltung des K zu schützen. K ist empört: Wenn Hamburgs Polizeikräfte nicht schlagkräftig genug seien, müsse man eben Kräfte aus anderen Bundesländern hinzuziehen.

Der Behörde wäre es zwar möglich, die benachbarten Bundesländer um Amtshilfe zu ersuchen und auf diese Weise genügend Polizeikräfte für den Veranstaltungstag zu organisieren. Dennoch bleibt sie nach dem Gespräch mit K untätig. Erst am 15.11.2015 kontaktiert sie den K erneut und diskutiert mit ihm über den Erlass eines sofort vollziehbaren Verbots des Aufzugs. Am 16.11.2015 verbietet die Behörde schließlich den Aufzug und erklärt das Verbot für sofort vollziehbar. Laut dem Behördenschreiben sei es höchst wahrscheinlich, dass die gewaltorientierten Linksextremisten Straftaten zum Nachteil von Demonstranten, Polizisten und unbeteiligten Dritten begehen und damit deren Rechtsgüter und Rechte gefährden würden. Hierfür sei die Veranstaltung des K selbst verantwortlich. Hilfsweise führt sie an, es bestehe sowieso ein „Polizeinotstand“. Den genannten Gefahren könne man mit den zur Verfügung stehenden Hamburger Polizeikräften nicht begegnen; in der Kürze der Zeit könne man auch aus anderen Bundesländern keine Polizeikräfte mehr anfordern (was beides zutrifft). Weiterhin legt die Behörde zutreffend dar, dass selbst zum Schutz einer stationären Veranstaltung die Einsatzkräfte nicht ausreichen. Hinsichtlich der sofortigen Vollziehbarkeit verweist die Behörde schriftlich darauf, dass angesichts der in zwei Tagen bevorstehenden Veranstaltung akuter Handlungsbedarf bestehe.

K sieht sich in seinen Rechten verletzt. Er werde zum Störer gemacht, obwohl doch die Gegendemonstranten die eigentlichen Störer seien. Außerdem habe er die Behörde schon Mitte September darauf hingewiesen, dass man Polizeikräfte aus anderen Bundesländern hinzuziehen müsse. Offenbar habe die Behörde seine Veranstaltung von vornherein nicht schützen wollen. Er ist keineswegs dazu bereit, das Verbot zu dulden und seine Veranstaltung zu verschieben, da die Organisation der Veranstaltung sehr aufwändig gewesen sei und K befürchtet, auch bei einer neuerlichen Veranstaltung auf viele gewaltbereite Gegendemonstranten zu treffen. Damit der Aufzug doch noch stattfinden kann, begehrt K am 17.11.2015 gerichtlichen Rechtsschutz, nachdem er tags zuvor schon einen zulässigen Widerspruch bei der Behörde erhoben hat.

* Der Verfasser *Pünder* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht (einschließlich Europarecht), Verwaltungswissenschaften und Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School in Hamburg. Die Verfasser *Mattig* und *Gerlach* waren wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl.

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten des gerichtlichen Vorgehens von K.

Hinweise: Seit der Föderalismusreform 2006 steht den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht zu (vgl. Art. 74 I Nr. 3 GG aF). Da Hamburg jedoch bisher keine eigenen Regelungen getroffen hat, gilt das Bundesrecht gem. Art. 125 a I 1 GG fort. Zudem wird auf folgende Normen hingewiesen:

§ 8 I HmbSOG Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen:

Verursacht eine Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, so ist die Maßnahme gegen diese Person zu richten.

§ 10 I HmbSOG Maßnahmen gegen Dritte:

Gegen andere als die in den §§ 8 und 9 genannten Personen dürfen Maßnahmen nur gerichtet werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt werden kann und soweit die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene Kräfte und Mittel verfügt.